Hans Krüsis Büchlein über Glauben und Taufe

Ein Täuferdruck von 1525*

von Heinold Fast

In Emil Wellers «Repertorium typographicum» (Nördlingen 1864) findet sich unter Nr. 3583 folgender Titel:

Von dem Glawbenn / Gotes Der allein selig / machett, vnd nur / von hymel geben / würdt: / Von dem Tauff Christi. / Von dem Wasser, das vns nit selig machen mag. / Hanns Nagel vonn / Klingnaw / Ain Ledergerber / MDXXV

Das einzige bekannte Exemplar des Büchleins wird in der Bayrischen Staatsbibliothek in München aufbewahrt. Sein Verfasser, Hans Nagel, gehörte der frühen Täuferbewegung an und wurde Ende Juli 1525 in Luzern als zweiter täuferischer Märtyrer verbrannt. Das Büchlein ist in der Täuferforschung bisher noch nicht bekannt gewesen.

Ich berichte zuerst, was man ohne Wissen um das Büchlein aus den Akten und Chroniken über seinen Verfasser erfährt, um dann den neuen Fund zu untersuchen.

Hans Krüsi als Täutertührer

Nach dem Zeugnis des St. Galler Chronisten Johannes Keßler war Hans Krüsi «von St. Georgen gebürtig¹». Das Dorf St. Georgen lag einen halben Kilometer südöstlich von St. Gallen oben in der Senke zwischen der Bernegg und dem Freudenberg. Politisch gehörte es zur Gemeinde Tablat und damit zum Gebiet des Abtes von St. Gallen; kirchlich war es der Pfarrei von St. Laurenzen in der Stadt St. Gallen mit einer Kaplaneipfründe untertan². Mütterlicherseits war Krüsis Großvater hier «Praefekt» gewesen³, das heißt entweder Kaplan von St. Georgen oder Ammann von

^{*} Professor Dr. Cornelius Krahn, Bethel College, North Newton, Kansas, zum 60. Geburtstag.

¹ Johannes Keßler, Sabbata, hg. von E. Egli und R. Schoch, St. Gallen 1902, S. 147, 18.

² Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz VI (1931), 622 f.

³ Rütiners Tagebuch (Stadtbibliothek St. Gallen): «Avus illius praefectus S. Georgen fuit a matre» (II 158 Nr. 347; Original 191). Für diese 1538 geschriebene Notiz nennt Rütiner seinen Freund Johannes Keßler und den Pfarrer Matthäus Alther als Zeugen.

Tablat⁴. Das Tablater Lehenbuch zeigt, daß die Familie Krüsi in St. Georgen sehr zahlreich war und große Ländereien als Erblehen bestellte⁵. Personen mit dem Vornamen Hans sind dabei so oft verzeichnet, daß eine Identifikation mit dem späteren Täufer unmöglich ist⁶. Doch scheint es ziemlich sicher, daß es die mütterliche Linie war, von der er den Namen «Krüsi von St. Georgen» empfangen hatte⁷.

Seinen zweiten Namen, Hans Nagel von Klingnau⁸, verdankte er dann wohl seinem Vater. Dieser war nämlich Schulmeister in dem kleinen aargauischen Städtchen Klingnau gewesen⁹ und hatte wahrscheinlich [Mathias] Nagel geheißen¹⁰. Wie Krüsi auch noch zu einem dritten Namen, Hans Kern von Klingnau, kam, ist unbekannt¹¹. Vielleicht war es nur eine Verwechslung¹².

Hans Krüsi ergriff den Beruf seines Vaters und wurde Lehrer. Die einzige siehere Notiz über das Leben Krüsis vor seinem Übertritt zum

⁴ Freundliche Auskunft von Herrn Stiftsarchivar Dr. P. Staerkle.

⁵ Stiftsarchiv St. Gallen LA 38 (Register!).

⁶ Verdächtig ist vor allem der «Hannß Krüsy, den man nempt priester- oder pfaffenkrüsy», der 1521 einen Teil des Hofes Otten empfängt (LA 38,360). Schon 1492 hatte hier ein Hans Krüsi gesessen (ebd. S. 36).

⁷ Stadtarchiv St. Gallen, Ratsprotokoll vom 17. Juni 1525.

⁸ Zweimal wird er in den Akten so genannt. Erstens im St.-Galler Ratsprotokoll vom 1. Juni 1525 (ebd.); zweitens im Luzerner Geständnis vom 27. Juli 1525. Dies Geständnis ist dreimal gedruckt worden: 1. Theodor von Liebenau, Ein Wiedertäufer aus Klingnau (Argovia, Jahreszeitschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 6,1871, 472–477); beste, leider in Vergessenheit geratene Darstellung des Lebens von Krüsi. 2. Willy Brändly, Täuferprozesse in Luzern im 16. Jahrhundert (Zwingliana VIII 67ff.). 3. Joseph Schacher, Luzerner Akten zur Geschichte der Täufer (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 51, 1957, 1ff.).

⁹ «Joannes Krüßy ludimagistri Klingnow filius» (Rütiner; vgl. Anm. 3).

¹⁰ Hermann J. Welti, Die Stadtschreiber von Klingnau, Klingnau 1937, S. 8f. Weltis Zeugnis, daß der Vorname des Vaters «Mathias» war, ist jedoch recht zweifelhaft, weil seine Belege damit nicht übereinstimmen, es sei denn «die Notizen von Lehrer Bilger sel.», auf die er sich beruft, hätten darüber etwas enthalten. Übrigens gab es nach dem Tablater Lehenbuch (Anm. 5) einen Hans Nagel auch in Tablat, der seit 1515 als in Rüti bei St. Georgen wohnhaft aufgeführt wird. Doch lebte er weit über 1525 hinaus.

 $^{^{11}}$ St. Galler Ratsprotokoll vom 17. Juni 1525 (Emil Egli, Die St.-Galler Täufer, Zürich 1887, 36 f.).

¹² Ein Hans Kern von Tablat ist im Lehenbuch von Tablat (Anm. 5) von 1493 bis 1527 als Besitzer oder Pächter verschiedener Güter aufgeführt. Doch kann weder er noch sein gleichnamiger Sohn unser Krüsi sein. Erstens liegen die Güter (Schäfatshorn und Grubenmansgut) nicht in St. Georgen. Zweitens wird er nach 1527 noch samt Sohn als lebend bezeichnet. Das St. Galler Bußenbuch nennt 1523 zweimal einen «Kern von St. Jörgen» (Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 175, 8.10). Doch ist auch dieser Beleg zu vieldeutig.

Täufertum besagt nämlich, daß er «anfänglich zu Wil Proviser (= Unterlehrer) gewesen sei ¹³ ». In dem Städtchen Wil, 30 km westlich von St. Gallen, befand sich eine Lateinschule, deren Lehrer 1516 Meister Michael von Pforzheim wurde ¹⁴. Wie lange er blieb, ist unbekannt. Krüsi war entweder sein Nachfolger oder (wahrscheinlicher) sein Gehilfe; denn «seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stand dem Schulmeister im Provisor ein Gehilfe bei ¹⁵ ».

Über Krüsis Konversion zum Täufertum wußte 1538 Johannes Rütiner zu berichten, daß sie unter dem Einfluß von Johannes Ramsauer und Martin Baumgarter geschah¹⁶. Das muß Anfang April 1525 in St. Gallen gewesen sein. Die beiden gehörten nachweislich zu den ersten Täufern in St. Gallen. Hans Ramsauer, Altersgenosse Zwinglis und Sohn des gleichnamigen Zunftmeisters und Ratsherrn, war schon Anfang 1524 bei den Bibelstunden von Johannes Keßler, die für den Fortgang der Reformation in St. Gallen entscheidend waren und dann den Mutterboden für das von Zürich eindringende Täufertum bildeten, dabeigewesen¹⁷. Martin Baumgarter taucht in den Akten gleich in den ersten Täuferverhören Ende April 1525 auf¹⁸. Selbstverständlich hatte Krüsi dann sofort mit allen andern namhaften St. Galler Täufern Berührung. In seinem Geständnis werden sie alle als seine Gefährten erwähnt: Uliman und Rugglisberger, Beda Miles und Nikolaus Guldin, Antoni Roggenacher und Gabriel Giger. Entscheidend war aber doch wohl die persönliche Begegnung mit Konrad Grebel. Sie beweist zugleich, daß Krüsi vor dem 9. April, an dem Grebel St. Gallen wieder verließ, zu den Täufern stieß. Der junge Grebel habe das Täufertum als erster aufgebracht, heißt es in Krüsis Geständnis. Ja, er habe ihm persönlich ein Büchlein gebracht und es erklärt. Das Büchlein sei geschrieben gewesen und nicht gedruckt¹⁹. Man hat an-

¹³ «Und anfengklich sye er zu Wyll gsyn provoser» (Geständnis; vgl. Anm. 8). Die Lesung «provoser» ist eindeutig. Es wird aber «proviser» gemeint sein, d. h. Schulgehilfe, Unterlehrer (Schweizerisches Idiotikon V 506). Daß Krüsi Mönch gewesen sei (P. Peachey, Die soziale Herkunft der Schweizer Täufer, Karlsruhe 1954, 109) trifft nicht zu.

 $^{^{14}}$ P. Staerkle, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, St. Gallen 1939, $53\,\mathrm{ff}.$

¹⁵ Ehrat, Chronik der Stadt Wil, S. 191.

¹⁶ «Persuasus heresi catabaptismi ab Joanne Ramsower, M. Bomgarter et aliis» (vgl. Anm. 3).

¹⁷ Keßler, aaO., 107,20f.

 $^{^{18}}$ Egli, aa
O., 55. Weitere Einzelheiten in den «Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz II: Ostschweiz », die von Leonhard von Muralt und mir e
diert werden.

¹⁹ Der schwer zu übersetzende Satz des Geständnisses (vgl. Anm. 8) lautet: «Item der jung Grebell habe zum ersten anzöggt und im ein büchly bracht und anzöggt; das selb büchly sye geschrieben gein und nit trückt.»

gesichts einer solchen Aussage den Eindruck, daß Ramsauer und Baumgarter bei der Bekehrung Krüsis lediglich Zubringerdienste leisteten, der entscheidende Einfluß aber von Grebel selbst ausging.

Schon jeder einfache Täufer hielt es für seine erste Pflicht, das Evangelium weiterzusagen. Wieviel mehr ein zu den Täufern übergetretener Lehrer, der lesen und schreiben konnte! Krüsi scheint zunächst nach Wil zurückgekehrt zu sein, um dort für das Täufertum zu werben. In seinem Geständnis nennt er drei Wiler Bürger, mit denen er besonders eng verbunden war²⁰. Außerdem verkehrte er dort mit dem späteren Täufer Michael Wüst²¹. Im «Schneckenbund», einem Niedergericht im Amt Wil, fand er als Gefährten Hans Nüsch, der auch predigte und mit dem er seine Erkenntnisse austauschen konnte²².

Wahrscheinlich verlor Krüsi durch diese Tätigkeit sehr bald seine Hilfslehrerstelle in Wil. Er kehrte nach St. Gallen zurück und stellte sich dort mit Lesen und Predigen in den Dienst der Bruderschaft. Er verhandelte auch einmal mit dem St. Galler Schulmeister Dominik Zili über seine Predigttätigkeit²³. Zili war Mitglied der Kommission zur Überwachung der Predigten und Laienlesungen in St. Laurenzen²⁴. Vielleicht hat Krüsi ihn in dieser Eigenschaft angesprochen. Jedenfalls mußte sich Krüsi bald auch nach einem neuen Gelderwerb umsehen. Er entschloß sich, das Weberhandwerk zu erlernen. Zu diesem Zweck erhielt er von mehreren Täufern eine Unterstützung an Geld und Realien. Wann er seine in diesem Zusammenhang erwähnte Frau geheiratet hatte, ist unbekannt²⁵.

Ende Mai und Anfang Juni 1525 drängten die Dinge in St. Gallen auf eine Entscheidung hin. Sowohl in der Stadt als auch im umliegenden Gebiet des Abtes von St. Gallen bereitete man sich auf eine Unterdrückung

²⁰ In Wil «da wärend sine gselln: Petter Koich, Rüggimann, Felix Gerwer» (ebd.).

²¹ Fortsetzung des Zitats in Anm. 20: «und der schülmeister von Clingnow.» Das war zu dieser Zeit nicht mehr Krüsis Vater, sondern Michael Wüst, der Vetter und Studienfreund Heinrich Bullingers. Wüst wurde 1526 Täufer. Das wurde hier wohl vorbereitet (vgl. Zwingliana I 447; Z VIII 561 f.; H. Fast, Heinrich Bullinger und die Täufer, Weierhof/Pfalz 1959, 23).

²² Ebd.: «Ouch sye Hans Nüsch im Schneggen Püntt sin gsell gewesen; derselb habe ouch geprediget, und sy bed habend einandern gelertt.»

²³ Ebd.: «Ouch sye er ettwa by dem schülmeister zu Sant Gallen gsin und inn ouch ettwas gefragtt, da er habe wöllen predigen.»

²⁴ Egli, aaO., 15.

²⁵ Geständnis (vgl. Anm. 8): «Item wan er allso gelesen und gelert habe, so habend im die lüt ettwas geschenckt und zu essen geben, im und siner frown; namlich habe im Hensly Studer uß der statt Sant Gallen ein gülden geschenckt und der Spicherman 1 ticken pfenig und ettlich 3 baczen und ettlich minder, darum das er das weberhantwerck lernen möchte.»

der Täufer vor. Die Täufer aber hatten bereits so viele Anhänger gewonnen, daß es zu ernsthaften Zusammenstößen kam. Krüsi sollte dabei eine führende Rolle spielen.

In der Stadt hatte der Rat bereits am 12. Mai zu einer öffentlichen Auseinandersetzung zwischen der täuferischen und der reformatorischen Partei aufgefordert. Auf Bitten der Täufer zögerte sich diese Auseinandersetzung bis Anfang Juni hinaus. In der Zwischenzeit holte man sich beiderseits aus Zürich, dem Zentrum der Auseinandersetzung, Hilfe; die Praedikanten von Zwingli, der seine erste antitäuferische Schrift der St. Galler Obrigkeit und Gemeinde widmete; die Täufer von Grebel, der brieflich bei Vadian protestierte und seine Brüder ermunterte. In den Pfingsttagen, vom 5. bis 7. Juni, fiel in mehreren öffentlichen Verhandlungen die Entscheidung. Taufe und Abendmahl, wie die Täufer sie feierten, wurden verboten. Zuwiderhandlungen sollten mit scharfen Geldstrafen oder gar mit Ausweisung geahndet werden. Ja, wegen der Unruhen, die diese Verhandlungen und Beschlüsse begleitet hatten, sah man sich am 8. Juni sogar genötigt, eine Bereitschaftspolizei von 200 Mann aufzustellen, die den Rat gegen allfällige Übergriffe schützen sollte 26.

Diese Maßnahme stand sicherlich auch im Zusammenhang mit den Ereignissen, die sich zu gleicher Zeit vor den Stadtmauern im Gebiet des Abtes zutrugen. Die Täuferbewegung war sehr bald auch auf dieses Gebiet übergesprungen und hatte dort einen durch wirtschaftliche Not vorbereiteten Boden gefunden. Die Bauern der Gemeinden Rotmonten, Tablat, Straubenzell und Bernhardszell wie auch anderer Gemeinden des äbtischen Untertanenlandes lebten in drückender Abhängigkeit vom Abt von St. Gallen. Ihr Haß hatte sich auf den geistlichen Advokaten des Klosters, Dr. Christoph Winkler, konzentriert, der über die Einhaltung der äbtischen Rechte wachte. Als sich ihnen im März 1525 die Gelegenheit bot, nahmen die Tablater ihn gefangen, mußten ihn aber bald wieder herausgeben. Ihr Prozeß gegen ihn lief noch ohne große Aussichten bei den Eidgenossen²⁷.

In dieser gespannten Atmosphäre wirkte die Täuferbewegung wie entladend. Bereits im Mai war es zu Unruhen gekommen, bei denen Krüsi nicht unbeteiligt gewesen sein mag. Denn als Ende Mai in Frauenfeld ein Tag der eidgenössischen Orte stattfand, faßte man dort den Beschluß, gegen die aufsässigen Untertanen des Abtes, vor allem auch gegen die

²⁶ Vgl. Egli, aaO., 32 ff.; Theodor Müller, Die St.-Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian (1520–1530), St. Gallen 1910, S. 28 f; Werner Näf, Vadian II, St. Gallen 1957, S. 220 ff.

²⁷ Die Tagebücher Rudolf Sailers, hg. von Joseph Müller, St. Gallen 1910, S. 409, Anm. 1 (mit weiteren Literaturangaben).

Täufer vorzugehen. Und als der für das äbtische Gebiet verantwortliche Hauptmann Melchior Degen mit diesem Beschluß Anfang Juni nach St. Gallen zurückkehrte, mußte er hören, daß Hans Krüsi in St. Georgen, der Kirchengemeinde von Tablat, «wiederum» seine Bibelstunden («Lesungen ») abhielt und taufte 28. Er begab sich sofort mit einigen Knechten hinauf nach St.Georgen, um dort den Beschluß des Frauenfelder Tages auszurichten. Aber er erlebte eine üble Abfuhr. Als er nämlich anfing, von der Obrigkeit zu reden, fiel man ihm ins Wort und sagte, man habe keinen Herrn oder irgendeine Obrigkeit außer Gott, und auch das Erdreich, auf dem sie lebten, gehöre Gott. Der Hauptmann möge sich hinwegscheren, sonst würde man nachhelfen und ihn den Bach hinunterjagen. Andere forderten den Hauptmann auf, zu bleiben und das Wort Gottes zu hören. Als er nicht darauf einging, verspottete man ihn: Er wolle das Wort Gottes nicht hören; sie selber würden sich schämen, wenn sie das Wort Gottes so fliehen würden. Inzwischen hatte sich eine große Menschenmenge gebildet. Das Gedränge wurde immer größer. Als dann sogar ein Stein auf den Hauptmann geworfen wurde, bekam er Angst und ritt mit seinen Knechten von dannen.

Ich habe diese Szene nach dem Bericht des Hauptmanns erzählt. In seinem späteren Geständnis rechtfertigt sich Krüsi selber so: Als er auf der Gemeindeversammlung gepredigt habe und der Hauptmann gekommen sei, habe er gesagt, man solle für den Hauptmann beten, daß auch er zum rechten Glauben kommen möge. Christen seien in ihrer Erkenntnis und in ihrem Urteil nicht den Tauben und Gottlosen unterworfen. Man sei Gott mehr schuldig als den Menschen, und nach dem lebendigen Wort Gottes brauche niemand den Zehnten oder dergleichen zu geben usw. - Diese Aussage wirft gewiß ein milderes Licht auf die Szene. Krüsis Anliegen war primär ein religiöses 29. Aber es wird auch deutlich, wie leicht solche Gedanken sozial-revolutionär mißverstanden werden konnten. In der Lage, in der man sich in der Gemeinde Tablat befand, war die Versuchung dazu sehr groß. Jedenfalls wird das Zusammenfallen von religiösen und sozialen Reformbestrebungen die Ursache sein, daß die Täuferbewegung auch vor den Toren St. Gallens zu einer Massenbewegung wurde 30.

²⁸ Dies und das Folgende im Bericht Degens: Eidgenössische Abschiede IV, 1a, S. 672 (Regest und teilweiser Abdruck).

²⁹ Man vgl. aus dem Geständnis auch folgenden Satz: «Item er rett, was den lyb antreff, da sölle einer ein schaden erlyden, aber was die sel antreff, solle sich niemand lassen abwysen.»

 $^{^{30}}$ Vgl. H. Fast, Die Sonderstellung der Täufer in St.Gallen und Appenzell (Zwingliana XI, Heft 4, 1960, Nr. 2), S. 230 f.

Während am 6. Juni 1525 die St. Galler Obrigkeit das Taufen und die täuferischen Abendmahlsfeiern verbot, protestierte man außerhalb der Mauern mit einem demonstrativen Akt dagegen. An diesem Pfingstdienstag wurde Hans Krüsi trotz der Warnungen des Hauptmanns von der ganzen Gemeinde Tablat als Prediger gewählt: Er solle taufen, lesen und auch «den Tisch des Herrn» mit ihnen feiern. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß man auch weiterhin diese Feiern beibehalten und auf keine Obrigkeit Rücksicht nehmen werde³¹. Es leuchtet ein, daß die Obrigkeit in der Stadt sich durch eine Bereitschaftspolizei gegen Übergriffe auch von außerhalb zu sichern suchte.

Krüsis Tätigkeit als gewählter Prediger von Tablat währte nicht lang. Er selbst bestätigt, daß er gegen die Heiligenbilder und die Reliquien predigte und daß daraufhin einige Gemeindemitglieder den Altar aufbrachen und die «Schelmenbeine» hinauswarfen. Auch habe er dort so viele getauft, daß er die Zahl nicht mehr wisse³². Eheschließungen übernahm er ebenfalls³³. Gütergemeinschaft wurde nur in einer freiwilligen Form durchgeführt, so daß, «wenn einer etwas hatte, er es mit andern teilte³⁴». In Krüsis eigenen Worten: Man wollte Gott untertänig sein, sich nicht abweisen lassen vom Wort Gottes, nicht auseinandergehen und von der Lehre abfallen, sondern alle beieinander bleiben... Es solle alles gemeinsam sein in der Liebe Gottes und im Glauben³⁵.

Johannes Keßler hat uns überliefert, Hans Krüsi habe auch im nahen Teufen gewirkt und es dahin gebracht, daß man den bewährten, zwinglisch gesinnten Pfarrer Jakob Schurtanner abgesetzt habe³6. Die Gemeinde Teufen liegt etwa dreieinhalb Kilometer südlich von St. Georgen. Auch wenn sie schon zum Gebiet von Appenzell gehörte, war sie leicht zu erreichen. Es war deshalb durchaus möglich, daß Hans Krüsi seine Tätigkeit bis nach Teufen ausdehnte. Man hat das Zeugnis von Keßler darum stets für zuverlässig gehalten³7. Jetzt hat sich aber in St. Gallen eine Zeugenaussage gefunden, auf Grund derer der Sturz Schurtanners

³¹ Nach dem Bericht Degens (Anm. 28).

³² Geständnis (Anm. 8).

³³ Vgl. dazu Punkt 4 der Voruntersuchung durch Jakob Stapfer vom 20. Juli 1525 (von Liebenau [Anm. 8], S. 474f.; Regest bei Joh. Strickler, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte II, S. 399).

³⁴ Ebd. Punkt 1.

³⁵ Geständnis (Anm. 8).

³⁶ Keßler, Sabbata, S. 147,11 ff.

³⁷ So z. B. Chr. Neff im Mennonitischen Lexikon II 579 f. und in der Mennonite Encyclopedia III 250 f., wo unter dem Stichwort Krüsi gleich auch die Täufergeschichte von Teufen abgehandelt wird.

nicht Krüsi, sondern Wolfgang Uliman zugeschrieben werden muß³⁸. Es mag sein, daß Krüsi dann seine Dienste auch der Gemeinde in Teufen gelegentlich zur Verfügung stellte. Aber den entscheidenden Schlag führte Uliman. Darin muß sich Keßler geirrt haben.

Nur wenige Tage nach seiner Wahl in Tablat geriet Krüsi in die Hände der St. Galler Obrigkeit. Bei einem Besuch in der Stadt, wo er das Weberhandwerk erlernte, gab er abfällige Reden über die Obrigkeit von sich: Die Obrigkeit wolle das Evangelium neun Klafter unter die Erde verbieten und ähnliches. Sofort griff die Obrigkeit zu und legte ihn ins Gefängnis. Hier muß sich nun etwas Ungewöhnliches begeben haben. Denn als Krüsi am 16. Juni gegen Urfehde wieder entlassen wurde, mußte er in seinen Eid die Bedingung aufnehmen, niemandem etwas von dem zu sagen, was man mit ihm während seiner Haft verhandelt habe³⁹. Das ist ungewöhnlich und muß einen Grund gehabt haben. Einen Hinweis gibt vielleicht Johannes Rütiner, wenn er berichtet, Krüsi sei, nachdem er von Johannes Ramsauer, Martin Baumgarter und anderen für das Täufertum gewonnen war, «durch Johannes Keßler wieder auf den rechten Weg geführt worden, weil Keßler ihm wie einem Freund über die Aufdringlichkeit der Täufer vorklagte⁴⁰». Keßler stand als ehemaliger Leiter der Bibelstunden der Sache der Täufer sehr nahe. Vielleicht konnte er Krüsi Versprechungen auf Besserung der kirchlichen Verhältnisse in St. Gallen machen, die dem Abt und den katholischen Orten nicht zu Ohren kommen durften. Aber das ist nur eine Vermutung.

Die Stadt entließ Krüsi am 16. Juni mit dem Bescheid, er könne in der Stadt bleiben, wenn er nur das Handwerk lernen, vom Taufen, Predigen und Abendmahlsfeiern aber ablassen wolle. Wolle er jedoch weiterhin predigen, dann müsse er das Hoheitsgebiet der Stadt meiden.

Hans Krüsi entschied sich fürs letztere. Wie er später gestand, forderte besonders Beda Miles, der mit ihm im Gefängnis gesessen hatte und mit ihm entlassen worden war, ihn auf, «daß er wieder lese». «Er solle nicht so vom Glauben abfallen.» Als auch die andern Brüder in St. Georgen ihn drängten, konnte er nicht widerstehen⁴¹. Bald predigte und taufte er wie zuvor.

Nun aber schritt die äbtische Obrigkeit ein. Vom 26. Juni an tagte in Baden die Tagsatzung der Eidgenossenschaft, welche die Jahrrechnung

³⁸ Verhör des Siebnergerichts am 26. Juni 1525 (Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 797, 49). Inhaltsangabe bei H. Fast, Sonderstellung (vgl. Anm. 30), S. 229 f., Anm. 20.

³⁹ Ratsprotokoll vom 16. Juni 1525 (Stadtarchiv St. Gallen, f. 113 af.).

⁴⁰ «A Joanne Ahenarius iterum in viam aeductus quia intime conquestus ei instantiam illorum» (Fortsetzung des Zitates von Anm. 16).

⁴¹ Geständnis (vgl. Anm. 8).

über die Gemeinen Herrschaften abnahm. Da auch das Gebiet des Abtes von St. Gallen dem Schutz von vier eidgenössischen Orten unterstand, wandte man sich an die Versammlung und bat um Hilfe gegen das Treiben Krüsis. Die Versammlung sagte sie zu und schickte am Schluß der Tagung, am 6. Juli, je ein Schreiben an Appenzell und an die Stadt St. Gallen. Man wies auf das erneute Treiben Krüsis in St. Georgen hin – nicht ohne den leisen Vorwurf, daß die Stadt St. Gallen ihn wieder freigelassen habe – und bat, ihn unverzüglich festzunehmen, wenn man seiner habhaft werden könne ⁴². Doch war das nicht mehr nötig. Denn ungefähr zur gleichen Zeit oder doch nur wenig später gelang es dem Hauptmann Melchior Degen, Krüsi in seiner Wohnung in St. Georgen nachts im Bett zu überraschen und gefangenzunehmen ⁴³.

Die Anhänger Krüsis hatten so etwas gefürchtet und sich darauf vorbereitet. An dieser Vorbereitung wird deutlich, welch Geistes Kind die Bewegung war, die außerhalb der Tore St. Gallens Krüsi unterstützte. Es war sicher nicht mehr das Täufertum, das Konrad Grebel vertrat, als er in seinem Brief an Thomas Müntzer schrieb, man solle das Evangelium und seine Anhänger oder auch sich selber nicht mit dem Schwert beschirmen; rechte, gläubige Christen seien Schafe mitten unter den Wölfen, Schlachtschafe, die in Angst und Not, Trübsal, Verfolgung, Leiden und Sterben getauft werden müßten 44. Denn wie Krüsi nachher selber gestehen mußte, hatten sich für den Fall, daß man ihn fangen wollte, die Gemeinden Straubenzell, Rotmonten, Bernhardszell, Tablat und noch an die dreißig weitere verpflichtet, «Leib und Gut für ihn einzusetzen und ihn zu schirmen 45 ». Selbst wenn dies - unter Einwirkung der Folter - übertrieben sein sollte (es wäre fast das ganze Gebiet des Abtes einschließlich des Toggenburg gemeint), wird doch durch andere Zeugnisse und vor allem durch die folgenden Ereignisse der Kern dieses Geständnisses bestätigt.

Als Melchior Degen Krüsi gefangengenommen hatte, führte er ihn zunächst auf das Schloß Oberberg, 7 Kilometer westlich von St. Gallen, Sitz eines äbtischen Vogtes. Auf dem Weg dahin kam man durch eine kleine Liegenschaft auf der Grenze zwischen Tablat und Straubenzell, die Watt hieß und noch zur Kirchgemeinde St. Georgen gehörte. Hier begann Krüsi – wenn man einem späteren Zeugnis glauben darf – laut zu schreien und

⁴² An Appenzell: Eidgenössische Abschiede IV, 1a, S. 692, und Appenzeller Urkundenbuch II, S. 50. – An St. Gallen: Stadtarchiv St. Gallen, Missiven 1501–1525.

⁴³ Keßler, Sabbata, S. 147, 18ff.

⁴⁴ Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz I, hg. von Leonhard von Muralt und Walter Schmid, Zürich 1952, S. 17.

⁴⁵ Geständnis (vgl. Anm. 8).

rief: «Wo seid ihr jetzt, die ihr mir Hilfe versprochen habt⁴⁶! ?» In Oberberg stellte man ihn daraufhin zur Rede und erfuhr von ihm, «daß ihm viel Schutz und Schirm zugesagt worden sei, daß er aber wohl sehe, daß ihm das schwerlich gehalten werden würde ⁴⁷». Ähnliches hatte nach einem Verhör des Siebnergerichtes in St. Gallen vom 11. Juli in diesen Tagen der St.-Galler Michel Haffner beteuert: «Solltet ihr uns unsere Leser fangen wollen, so würden wir euch auch fangen ⁴⁸.»

Jakob Stapfer, der Hofmeister des Abtes von St. Gallen, meldete die Gefangennahme Krüsis und deren Umstände sofort an die weltlichen Räte des Abtes, die nach Rapperswil gereist waren. Hier fand seit dem 10. Juli ein Rechtstag zwischen dem Abt und seinen Untertanen statt. Stapfer erhielt aus Rapperswil den Bescheid, er solle den Gefangenen sofort nach Luzern bringen lassen, wenn das ohne Sturm und Auflauf möglich sei. Tatsächlich war es nicht sogleich möglich. Die Anhänger Krüsis hatten um das Schloß Wachen aufgestellt, um Krüsi zu befreien, wenn er aus dem Schloß abgeführt werden sollte 49. So mußte Stapfer trotz der ungeduldig drängenden Briefe aus Rapperswil den Vogt von Oberberg mit der Überführung Krüsis warten lassen. Insbesondere fürchtete man, Krüsi durch die Grafschaft Toggenburg führen zu müssen. Denn wenn man ihn durch die Dörfer der Grafschaft führe, könne er anfangen zu schreien - und er sei sehr geneigt zu schreien -, und nachts könne das jeder hören. Bei der Unruhe, in der sich das Toggenburg befände, wage man eine solche Provokation nicht 50.

Als die weltlichen Räte in Rapperswil trotzdem auf dem sofortigen Abtransport Krüsis bestanden, brachte man ihn am 20. Juli von Oberberg durchs Toggenburg nach Rapperswil und von dort nach Luzern. Luzern fühlte sich unter den vier Schirmorten der Abtei St. Gallen am stärksten verantwortlich für die Erhaltung des Alten Glaubens in der Abtei. Es stellte Krüsi vor das Gericht des vereinigten Kollegiums der Großen und Kleinen Räte und verurteilte ihn als Ketzer des heiligen

⁴⁶ «Vi abductus, per Watt ductus, clamavit: ,Ubi iam estis qui mihi promisistis adiutorium!?'» (Rütiner; vgl. Anm. 3).

⁴⁷ Punkt vier der Voruntersuchung (vgl. Anm. 33).

⁴⁸ Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 797, 50.

⁴⁹ «Aber so man also umb das Schloß gewachet hant, och ich vor mir ghört, wemman inn hinweg füren, welten sy lib und leben daran seczen und inn by recht schüczen und handthaben, und mit vyl mer ungeschickter worten» (Brief Stapfers an den Tag in Rapperswil am 20. Juli 1525; Regest: Eidg. Absch. IV, 1a, S. 705f.; Original: Staatsarchiv Luzern A 1,224. Vgl. auch den Brief vom 17. Juli: Eidg. Absch. IV, 1a, S. 734).

⁵⁰ Brief Stapfers vom 17. Juli (s. vorige Anm.).

⁵¹ Geständnis (vgl. Anm. 8).

christlichen Glaubens zum Feuertod. Am 27. Juli wurde Krüsi «zu Pulver und Asche» verbrannt und die Asche in das Erdreich vergraben ⁵¹. Der Anekdotensammler Rütiner weiß dazu noch eine grausige Geschichte zu erzählen: Krüsi sei auf dem Scheiterhaufen schlecht festgebunden gewesen. Als das Feuer hochschlug, habe er sich losreißen können und sei herausgesprungen. Der Henker aber habe ihn mit einer Heugabel wieder hineingetrieben ⁵².

Hans Krüsis Büchlein

Wer diese Lebensgeschichte Krüsis kennt, bei dem wird die Nachricht von einem gedruckten Büchlein Krüsis die kühnsten Mutmaßungen hervorrufen. Sollten wir in ihm endlich ein Zeugnis für die sonst kaum deutliche Theologie der St. Galler Täufer gefunden haben? Liegt hier vielleicht gar das täuferische Votum aus der Auseinandersetzung der St. Galler Täufer mit Vadian vor, das am 6. Juni öffentlich verlesen wurde und auf Grund dessen man das Täufertum verbot? Fällt durch die neue Schrift endlich ein Licht auf das Verhältnis der Täufer zu den Bauernunruhen, in die Krüsi so verflochten war? Haben wir es vielleicht überhaupt mit dem ersten täuferischen Druck zu tun? Welche Auskunft gibt er über seinen Verfasser, dessen Brüder und die Anfänge der Täuferbewegung? Wenn man bedenkt, wieviel wertvolle St. Galler Dokumente zur Täufergeschichte verschollen sind 53, dann gewinnt der Fund an Bedeutung.

Man ist deshalb zunächst sehr enttäuscht, wenn man das Büchlein in der Hand hält. Es ist keine theologische Abhandlung, auch keine geschichtliche Darstellung oder persönliche Zuschrift an einen Freund oder Feind. Es ist lediglich eine Zitatensammlung aus der Bibel. Auf zwölf Blatt sind außer drei Überschriften ausschließlich Bibelzitate zusammengestellt. Dazu kommen zwei Holzschnitte, einmal die Auferstehung des Lazarus auf der Rückseite des Titelblattes (Joh. 11), dann die Erweckung des Jünglings von Nain (Luk. 7,11–17) auf Blatt 8b gegenüber dem Beginn des zweiten Teils. Die erste Überschrift, den Titel des Büchleins, habe ich anfangs wiedergegeben. Die zweite betitelt den ersten Teil: «Von dem glauben Gottes, der allain muß von himel kommen vnd durch den selig werden vnnd nach dem getaufft werden.» Die dritte Überschrift gibt den Inhalt des zweiten Teils der Zitatensammlung wieder: «Das war vnd

⁵² «Super Oberberg ductus inde Lucernam, ubi misere cruciatus, quia ex igne male ligatus evasit, executor furca iterum intrusit» (Fortsetzung von Anm. 46).

⁵³ Conradin Bonorand, Joachim Vadian und die Täufer (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte II, 1953, 43–72), zählt auf S. 51 f. die verschollenen Schriften auf.

gründtlich Gotts wort von dem Tauff.» Eine genaue Überprüfung der Bibelzitate ergibt, daß nur an ganz wenigen Stellen ein eigenes, kommentierendes Wort des Autors eingeflochten ist.

Aber so unscheinbar das Büchlein wirkt – seine Bedeutung übersteigt weit das bescheidene Gewand, in dem es auftritt. Fehlen auch die originellen theologischen Gedanken und die scharfe kirchliche Auseinandersetzung – im größeren Rahmen der ersten Täufergeschichte ist die Sammlung ein höchst bemerkenswertes Phänomen.

Zwei theologische Grundvorstellungen sind bei der Bildung der ersten Täufergemeinde von besonders maßgebender Bedeutung geworden, ihr Biblizismus und ihre Forderung eines Laienpriestertums. Die Überzeugung, nur aus der Bibel den unverfälschten Willen Gottes erfahren zu können, führte zu einem sehr intensiven Bibelstudium, das Täufer wie Grebel. Mantz oder Hubmaier auf Grund ihrer Sprachkenntnisse mit allen Mitteln der damaligen Wissenschaft betrieben. Auf der andern Seite war die Auslegung der Heiligen Schrift nach dem Glauben der Täufer nicht nur Sache der Gelehrten, sondern die der ganzen Gemeinde. Auch der gemeine Christ mußte an die Bibel selber herangeführt werden, um sich in Gemeinschaft mit den Brüdern ein eigenes Urteil bilden zu können. So entstand das, was C.A. Cornelius schon vor über hundert Jahren die «Kirche der radikalen Bibelleser» genannt hat 54. Gemeint ist mit diesem Begriff nicht nur der unbedingte Gehorsam gegenüber der Bibel, sondern schon rein äußerlich die unermüdliche Beschäftigung der ganzen Gemeinde mit der Schrift. Seinen sichtbarsten Ausdruck fand dieser Zug in den sogenannten Lesungen, Bibelstunden, in denen eine Art kursorische Lektüre getrieben wurde, durch die sich die ganze Gemeinde an der Heiligen Schrift orientieren konnte. Die Folge war eine erstaunliche Belesenheit auch der einfachen Täufer in der Bibel, eine Belesenheit, die durchweg auch den Gegnern der Täufer und den Behörden Eindruck machte.

In diesem Zusammenhang ist nun schon vor etlichen Jahren die Beobachtung gemacht worden, «daß die Bibelkenntnis, die bei den ungelehrten Täufern zutage tritt, keine naive, sondern eine systematische ist. Übereinstimmend erscheinen die Bibelstellen für jede dogmatische und ethische Frage herausgesucht und zusammengestellt als Rüstzeug der mündlichen Apologetik und Polemik». Ernst Müller, der diese Worte vor 67 Jahren schrieb 55, erklärte sich das Phänomen im Anschluß an Ludwig Keller dadurch, daß er eine vorreformatorische Tradition dafür verant-

⁵⁴ Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, 1855, S. 14.

⁵⁵ Ernst Müller, Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895, S. 54.

wortlich machte: «In den wenigen Jahren seit dem Erscheinen der Reformationsbibeln gewinnt der Bauer nicht die Bibelkenntnis, die den gelehrten Prädikanten mattsetzt.» Wer das Büchlein von Hans Krüsi in der Hand hält, braucht eine solche Erklärung nicht mehr. Hier ist dem ungelehrten Bauern der Zugang zur Bibel leicht gemacht. In wenigen Stunden kann er lernen, was für ihn zu wissen not ist. Den Behörden gegenüber ist er mit den von Krüsi gesammelten Belegstellen vorbereitet auf die Frage nach der biblischen Begründung. Krüsis Büchlein bildet so etwas wie die notwendige Ergänzung zur kursorischen Lektüre der täuferischen Lesungen und ist ebenfalls eine Frucht der täuferischen Verbindung von Biblizismus und Laienpriestertum.

Hat somit der neugefundene Druck eine einmalige Bedeutung für die Beleuchtung der frühen Geistesgeschichte des Täufertums, so steht er doch in seiner Art nicht isoliert da. wenn man die weitere Geschichte des Täufertums berücksichtigt. Unter dem Stichwort «Konkordanz» sind bereits eine ganze Reihe anderer täuferischer Sammlungen von Belegstellen aus der Bibel bekanntgeworden⁵⁶. Sie sind alle viel späteren Datums und meist ausgereifter und umfangreicher, dafür aber weniger handlich. Ihre Abzweckung ist von Christian Hege ganz ähnlich beschrieben worden: «Für die Verhöre durch weltliche und geistliche Gelehrte fanden die Täufer in dem Studium ihrer Konkordanzen ein Rüstzeug, das sie befähigte, die Einwände ihrer Gegner schlagfertig zu widerlegen. Die außergewöhnliche Sicherheit ihrer biblischen Beweisführung setzte die Theologen vielfach in Erstaunen und bereitete ihnen manche Verlegenheit⁵⁷.» Ähnliche Parallelen zur Sammlung Krüsis bieten aus späterer Zeit auch die Täuferakten. Für einzelne Lehrstücke «colligierte» man Belegstellen, so daß bald schriftliche Sammlungen davon in Umlauf waren⁵⁸. Als Beispiel solcher Sammlung kann die «probatio» des hessischen Täuferführers Melchior Rincks gegen die Kindertaufe (1528) gewertet werden⁵⁹. Aber auch Bekenntnisse wie das von Schnabel (Marburg 1538) und Kuchenbecker (Marburg 1578) beruhen auf sorgfältig vorbereiteten Sammlungen von Bibelzitaten 60. Die Beispiele könnten

 $^{^{56}}$ Mennonitisches Lexikon II 541 f. (Hege); Mennonite Encyclopedia I 665 ff. (Friedmann).

⁵⁷ Mennonitisches Lexikon II 542.

⁵⁸ Vgl. die Anfrage Jorg Schnabels an seinen Glaubensbruder Peter Tesch (1538), ob dieser nicht etwas «colligeirt» habe. Tesch antwortet: «Ja, ich habe wol vil und nutzlichs, aber diesmail neit bei mir» (Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, IV: Wiedertäuferakten 1527–1626, hg. von Günther Franz, Marburg 1951, S. 158).

⁵⁹ Ebd. Nr. 5E.

⁶⁰ Ebd. Nr. 63 und 187.

leicht vermehrt werden. Daß es sich nicht nur um apologetische oder polemische Abzweckung handelt, wird deutlich aus einer erst kürzlich bekanntgewordenen Trostepistel, «aus Heiliger Schrift zusammengezogen», die mit ihrer Zitatensammlung Verfolgte und Gefangene trösten will 61 .

Allen diesen Beispielen gegenüber hat das Büchlein von Hans Krüsi den Vorrang zeitlicher Priorität. Das legt die Frage nahe, ob nicht vielleicht auch inhaltliche Abhängigkeiten festzustellen sind.

Krüsis Sammlung gliedert sich in zwei Teile. Der erste enthält 37 Bibelstellen zum Thema «Glauben» 62. Die aus dem Titel ersichtliche Tendenz dieser Zusammenstellung ist es zu zeigen, daß der Glaube nicht durch äußerliche Zeremonien und Werke, sondern «allein vom Himmel gegeben wird». Die leicht spiritualistische Formulierung erinnert an Zwingli. Krüsi bietet mit diesem ersten Teil ein Kernstück reformatorischer Erkenntnis. Der zweite Teil des Büchleins hat die Taufe zum Thema. Hier wird die täuferische Folgerung aus dem ersten Teil gezogen. Die Reihenfolge der Belegstellen unterliegt einer deutlich erkennbaren Ordnung. Sie beginnt mit einem Zitat zum Beweis der Seligkeit der Kinder. Es folgen die Johannestaufe, Jesu Taufbefehl, die Aussagen Jesu über das Wesen der Taufe und dann die im Neuen Testament berichteten Taufen, beginnend mit der Taufe des dreißigjährigen Jesu und endend mit der Wiedertaufe der Johannesjünger in Ephesus durch Paulus.

Ein Vergleich mit den anderen Belegstellensammlungen wird sich wegen des speziell täuferischen Themas auf den zweiten Teil beschränken müssen. Die Beobachtungen, die man dabei macht, sind verblüffend. Wo man hinblickt, findet man das gleiche Schema der Beweisführung. Sowohl die erwähnte Probatio Melchior Rincks als auch der Taufparagraph des Bekenntnisses von Kuchenbecker 63 weisen dasselbe Gefälle des Gedankens bei der Anführung der Belegstellen auf. Auch hier beginnt es mit der Johannestaufe und führt über den Taufbefehl Christi zur Taufpraxis der Apostel bis zur Wiedertaufe in Ephesus. Man mag das erklären mit der Reihenfolge der Belegstellen im Neuen Testament. Zweifellos war das maßgebend. Aber daß man sich dieser Reihenfolge überall so selbstverständlich anvertraute, ist doch eine auffallende Tatsache. Ich möchte keine direkte Abhängigkeit zwischen dem Büchlein Krüsis und den späteren Sammlungen konstruieren. Was sich feststellen läßt, ist doch aber zweifellos ein gängiges Schema der Beweisführung, das allenthalben

⁶¹ Kunstbuch Nr. 39 (vgl. H. Fast, Pilgram Marbeck und das oberdeutsche Täufertum, Archiv für Reformationsgeschichte 47, 1956, S. 222).

⁶² Der ganze Text wird mit den St. Galler Täuferakten veröffentlicht werden (vgl. Anm. 18).

⁶³ Hessische Wiedertäuferakten (vgl. Anm. 58), S. 425.

benutzt wurde und für das unser Büchlein einen erstaunlich frühen Beleg darstellt. Ja, daß Krüsis Schrift zu den ersten Täuferdrucken überhaupt zählt, unterstreicht die Bedeutung des Beweisschemas für die Täufer.

Ich möchte dafür noch zwei weitere Beispiele anführen. Es sind nur zwei Beispiele unter vielen andern 64. Aber sie stammen aus dem Zürcher Raum und damit ganz aus der Nähe Krüsis. Das erste ist die Eingabe der Grüninger Täufer an den Grüninger Landtag von 1527, die wahrscheinlich von den späteren Märtyrern Jakob Falk und Heini Reimann geschrieben wurde 65. Natürlich ist die Eingabe keine bloße Sammlung von Bibelstellen, sondern eine zusammenhängende Darstellung der täuferischen Taufanschauung. Aber sehr deutlich spürt man das bekannte Schema der Beweisführung hindurch, das mit der Taufe Christi durch Johannes anfängt und dann seinen Gang nimmt. Das zweite Beispiel ist deshalb besonders wichtig, weil es zeigt, daß das Schema bereits vor Krüsis Büchlein bekannt war. Es ist Felix Mantz' Protestation und Schutzschrift an den Rat von Zürich vom Dezember 1524 66. Sie beginnt ihre Beweisführung mit einer Darstellung der urchristlichen Taufpraxis

- 1. bei Johannes
- 2. bei Christus (Taufbefehl)
- 3. bei den Aposteln a) Petrus b) Paulus.

Es fehlt Philippus. Aber sonst entspricht das genau dem, was wir von Krüsis Buch her kennen. Eine Synopse der besprochenen Stücke macht das zusammenfassend deutlich ⁶⁷.

Das auf den ersten Blick so unscheinbare Büchlein hat sich damit als höchst bemerkenswert erwiesen. Sowohl die Tatsache einer solchen Bibelstellensammlung als auch ihr besonderer Inhalt erlauben wichtige Schlüsse, wenn man sie im größeren Rahmen der frühen Täufergeschichte betrachtet. Daß es sich dabei um einen Druck handelt, dazu noch einen so frühen, gibt der Sammlung gegenüber allen Parallelen ein besonderes Gewicht. Doch beweist die Verwandtschaft der Gedankenführung mit der noch früheren Protestation von Mantz, daß Krüsis Zusammenstellung von Bibelstellen nur ein Glied in einer Kette ist und daß bereits Krüsi jenes Beweisschema übernahm. War vielleicht Felix Mantz der Anfänger

⁶⁴ Vgl. z. B. auch: Glaubenszeugnisse oberdeutscher Taufgesinnter I, hg. von Lydia Müller, Leipzig 1938, S. 91 ff.; 111 ff.; 193 ff.; 238 ff.

⁶⁵ Quellen I (vgl. Anm. 44), S. 234–238.

⁶⁶ Ebd. S. 23-28; vor allem S. 24, 19ff.

⁶⁷ In der folgenden Synopse sind links die Bibelstellen bei Krüsi der Reihe nach angeführt. Rechts deutet ein Gleichheitszeichen (=) die genaue Entsprechung an. Steht das Zeichen in Klammern, dann steht dasselbe Wort in anderer Reihenfolge.

in dieser Sache? Die Akten zeigen, daß wir in dieser Frage noch woanders suchen müssen.

Allem Anschein nach war es nämlich Konrad Grebel selber, der den ersten Versuch einer Bibelstellensammlung unternahm. Die Frage ist sogar, ob nicht die unter Krüsis Namen gedruckte Sammlung im wesentlichen auf Konrad Grebel zurückgeht.

In einem Brief vom 3. September 1524 an seinen Schwager Vadian schreibt Grebel: «Ganz zum Schluß: Ich werde Stellen zusammenschreiben und sammeln, und zwar zu zwei Themen, und damit vor die

Entspricht das Zitat nicht genau dem von Krüsi, dann ist der abweichende Vers, sofern er doch annähernd dem Krüsis entspricht, angeführt. Zusätzliche Zitate sind auf der rechten Seite weggelassen.

Krüsi	\mathbf{Mantz}	Grüningen	Rinck	Kuchenb.
Deut. 1,39 Verheißung an Kinder	[Vgl. hierzu Quellen I 18,9f.]			
Mat. 3,11.13–15 Johannes der Täufer	Mat. 3, 10	=	Mat. 3, 1.2.5.6	==
Mat. 28, 18–20 Missionsbefehl	=	-	=	=
Mark. 16, 15.16 Missionsbefehl	=	=		
Luk. 7,29.30 Johannestaufe scheidet Bußfertige und Pharisäer		(=)		
Mat. 20, 20–23 a Tauf- (= Kreuz-) verheißung für die Zebedäussöhne				
Luk. 12, 49.50 Jesu Leidensankündigung:/Kreuz als Taufe	(=)			
Luk. 3,21–23a Taufe Jesu mit 30 Jahren Joh. 3,22 Jesus tauft	Luk. 3,9	(=)		
Act. 2,38 Jesus ruft zur Buße und Taufe		=	==	=
[Ohne Anführung des Textes werden hier genannt; 1. Kor. 10; Kol. 4; Röm. 6; Act. 21; Röm. 1]	(Röm. 6)	(Eph. 4, 5; Röm. 6, 2.4)	(Röm. 6, 3)	
Act. 8,35–37a Taufe des Kämmerers durch Philippus		=	=	=
Joh. 3,5 Wiedergeburt nötig Act. 9,17b–19a Taufe von Paulus	Act. 22, 14 bis 16		=	
Act. 10,34 f., 44–48 Taufe von Cornelius	Mary County		==	
Act. 16,27–34 Taufe des Kerker- meisters			=	=
Act. 19, 1b-4a.5 Wiedertaufe in Ephesus			=	=

Öffentlichkeit treten, wenn nicht irgendein anderer [mir] zuvorkommt 68.» Was hier mit den «Stellen, und zwar zu zwei Themen» (locos nempe duos communes) gemeint ist, geht allein aus dem Zusammenhang dieses Briefes noch nicht hervor. «Loci communes» sind im damaligen Sprachgebrauch dogmatische Lehrstellen, Themen. Bender hat hier deshalb mit Recht von «two writings» oder «two booklets» gesprochen, die Grebel schreiben wollte 69. Sieht man aber genauer hin, dann stand das «locos» zunächst für sich; «nempe duos communes» ist Anhängsel. Für sich genommen aber hat «locos» eine ganz andere Bedeutung. Gerade das vorangestellte Verb «colligere» zeigt, daß «Bibelstellen», «Belegstellen» gemeint sind. Grebel plante also schon so früh eine Belegstellensammlung zu zwei Themen, von denen die Taufe sicher das eine war. Daß er diese Sammlung dann auch anlegte, geht aus einem Brief Grebels an den täuferischen Buchhändler Andreas Castelberger vom Mai 1525 hervor. «Wenn Du etwas Gewisses über Zwinglis Schrift gegen mich und meine unfehlbaren Stellen aus der [Heiligen] Schrift hast», schreibt Grebel, «zeige es mir kurz an 70. » Bender spricht hier treffend von einer «collection of Bible quotations against infant baptism⁷¹». Schon die Terminologie («locos») läßt darauf schließen, daß es sich um dieselbe Sammlung handelt, die er im September 1524 plante. Ich möchte annehmen, daß sie in den letzten Monaten des Jahres 1524 entstand und bereits in der Protestation von Felix Mantz (Dezember 1524) Verwendung fand.

Warum sollte nicht auch Krüsi von ihr Kenntnis gehabt und sie benutzt haben? Die Verwandtschaft zwischen der Art der Beweisführung bei Mantz und der Sammlung von Krüsi legt das nahe. Außerdem aber gibt es einen noch direkteren Beweis dafür. In dem erwähnten Brief Grebels an Castelberger schreibt Grebel, er habe seine Bibelstellensammlung dem Erasmus Ritter in Schaffhausen gegeben und durch den sei sie ohne Grebels Wissen an Zwingli geschickt worden 72. Grebel verteilte also Abschriften seiner Sammlung an Personen, bei denen er sich Nutzen davon versprach; sicher nicht nur an Erasmus Ritter. Man rufe sich jetzt ins Gedächtnis, was ich bereits über Krüsis Bekehrung zum Täufertum

 $^{^{68}}$ «Postremo omnium est, quod conscribam et colligam locos ... nempe duos communes, nisi alius quispiam praeveniat, in publicum deturbaturus » (Quellen I, S. 12; vgl. Anm. 44).

⁶⁹ H. S. Bender, Conrad Grebel, Goshen, Ind., 1950, S. 164 und 271, Anm. 1. ⁷⁰ «Si quid certi habes de Zinlii scriptione adversus me meosque infallibiles locos e scriptura..., paucis ostende» (Quellen I, S. 71; vgl. Anm. 44).

⁷¹ Bender, aaO., S. 140.

⁷² «Locos quos habere aiunt Zinlium eos esse indicant quos Scaphusiae cuidam dederim. Si ita est, Erasmo dedi nesciens num ... Zinlio miserit» (Quellen I, S. 72; vgl. Anm. 44).

ausführte: Den entscheidenden Anstoß gab Konrad Grebel Anfang April (unmittelbar nach seinem Schaffhauser Aufenthalt), indem er Krüsi ein Büchlein brachte und es ihm erklärte; das Büchlein sei geschrieben gewesen, nicht gedruckt⁷³. Da Grebel um diese Zeit nachweislich noch kein anderes Büchlein geschrieben hatte als seine Bibelzitatensammlung⁷⁴, kann es sich nur um diese gehandelt haben. Krüsis Büchlein steht also mindestens unter dem direkten Einfluß einer ähnlichen Schrift von Konrad Grebel.

Ich möchte aber noch einen Schritt weitergehen. Was bedeutet «direkter Einfluß» im Falle einer Bibelzitatensammlung zu einem bestimmten Thema? Es bedeutet doch wohl, daß die vom einen gesammelten Belegstellen vom andern übernommen werden. Gewiß kann es dabei Kürzungen, Erweiterungen oder Umstellungen geben. Aber gerade das durchgehend gleiche Schema läßt darauf schließen, daß Krüsi nur geringe Änderungen vornahm. Dann aber hätten wir im wesentlichen nicht eine Schrift Krüsis, sondern Grebels vor uns. Ist es nicht auch seltsam, daß man Grebels «locos nempe duos communes» so glatt in Übereinstimmung bringen kann mit den zwei Abschnitten unseres Büchleins? Und muß es nicht jetzt auffallen, daß in dem gründlichen Verhör Krüsis in Luzern nirgends von einer Schrift Krüsis (welch wichtiger Anklagepunkt!), wohl aber von der Grebels die Rede ist?

Ein letztes Argument bei dieser Beweisführung wird die Frage nach der Drucklegung liefern. Das Büchlein selber nennt lediglich die Jahreszahl 1525, jedoch keinen Druckort oder Drucker. Ich legte deshalb Photokopien des Druckes Herrn Dr. Josef Benzing, Mainz, vor, der wohl als der beste Kenner der Typographie des 16. Jahrhunderts gelten darf. Herr Dr. Benzing schrieb mir daraufhin, der Drucker der Schrift von Krüsi sei «ganz ohne Zweifel Heinrich Steiner in Augsburg» gewesen. Die Holzschnitte stammten möglicherweise von Jörg Breu. Heinrich Steiner war Buchdrucker in Augsburg von 1523 bis 1547. Er druckte Volksbücher, Kalender, Arzneibücher, Klassiker (Übersetzungen), Luther, Rhegius und Hätzer 75. Im Spätherbst 1524 hatte er eine Abendmahlsschrift Karlstadts gedruckt 76. Wie er an das Manuskript der Schrift von Krüsi ge-

⁷³ Vgl. Anm. 19.

⁷⁴ Noch am 30. Mai 1525 stellt Grebel sein schon lange geplantes Büchlein gegen die Kindertaufe nur in Aussicht (Quellen I, S. 79; vgl. S. 18; 89; 90). Tatsächlich schrieb er diese Schrift erst etwa im Frühling 1526 (vgl. Bender, aaO., S. 164 und 186 ff.).

⁷⁵ Josef Benzing, Buchdruckerlexikon des 16. Jahrhunders (Deutsches Sprachgebiet), Frankfurt/M., 1952, S. 14.

⁷⁶ J. F. Gerhard Goeters, Ludwig Hätzer, Güterloh 1957, S. 63.

langte, ist unerfindlich. Auffallend ist nur, daß er auf dem Titelblatt Krüsi irrtümlich als Ledergerber ausgibt. Krüsi lernte nach Aufgabe seiner Lehrstelle nachweislich nur das Weberhandwerk 77. Das Titelblatt wurde also von jemandem aufgesetzt, der die wahren Verhältnisse nicht genau kannte. Dann war er wohl auch über die Verfasserschaft gar nicht so genau informiert. Sicher mag das Manuskript aus den Händen Krüsis stammen. Aber bei der Weitergabe ging das Wissen um den Einfluß oder gar die entscheidende Autorschaft Grebels verloren, und Krüsi selber, alias Hans Nagel von Klingnau, galt als Autor.

Man muß deshalb wohl auch als Termin der Drucklegung die Zeit nach Krüsis Tod annehmen. Bei seiner Gefangennahme im Juli 1525 könnte Krüsi seinen Anhängern das Manuskript der Zitatensammlung hinterlassen haben. Diese sorgten durch ihre Mittelsmänner für die Drucklegung in Augsburg. An regen Beziehungen zwischen St. Gallen und Augsburg fehlte es damals nicht. Man erinnere sich etwa an Hans Denck, der im Herbst 1525 nach einem Treffen mit den St. Galler Täufern nach Augsburg weiterzog 78. Auf solchen Umwegen konnte sich mancher Irrtum einschleichen.

Mit der uneingeschränkten Annahme der Verfasserschaft von Hans Krüsi habe ich die Untersuchung des neuen Fundes begonnen. Der Fortgang der Beobachtungen führte zu der Annahme mindestens eines starken unmittelbaren Einflusses, wenn nicht gar der Verfasserschaft Konrad Grebels. Im Rückblick enthüllt sich deshalb die Überschrift dieses Aufsatzes als bloßer Arbeitstitel. Von «Hans Krüsis Büchlein» kann man ohne Einschränkung nicht mehr schreiben. Man könnte den Titel jetzt sogar von der andern Seite her formulieren: Die Drucklegung der Bibelstellensammlung von Konrad Grebel. Aber ohne ein Fragezeichen möchte ich auch diese Überschrift nicht hinsetzen.

Indem ich abschließe, muß ich betonen, daß die Erörterung des neuen Büchleins erst eröffnet ist. Als weitere Probleme seien genannt: Welche Bibelausgaben wurden vom Kompilator der Sammlung benutzt⁷⁹? Welche Bedeutung hat die Sammlung für das Verständnis des täuferischen Biblizismus? Drittens: Auch wenn Grebel das Schema einer biblischen

⁷⁷ Vgl. o. Anm. 25.

⁷⁸ Der Aufenthalt Dencks in St. Gallen ist jetzt auf Anfang September 1525 zu datieren. Er traf dort mit Täufern zusammen, die merkwürdigerweise aus der Nähe gerade von Krüsi bekannt sind: Hans Ramsauer, Spichermann, Beda Miles, Nikolaus Guldin, Martin Baumgarter und Lorentz Hochrütiner (Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 797,51).

⁷⁹ Diese Frage habe ich bereits untersucht und werde das Ergebnis bei der Veröffentlichung des Textes (vgl. Anm. 62) vorlegen.

Beweisführung für die Glaubenstaufe in Zürich in Gang gebracht hat, gibt es nicht Vorgänger anderwärts und stößt vielleicht gerade ihre Berücksichtigung die Forschung auf eine neue Beurteilung der Anfänge des Täufertums überhaupt 80 ? Und schließlich: Welches Licht wirft der erste Teil des Büchleins auf das Verhältnis von Täufertum und Reformation in Zürich? Bei der Untersuchung dieser Fragen könnte sich noch mancher wichtige Gesichtspunkt ergeben.

⁸⁰ Man vgl. z. B. die Begründung seiner Taufanschauung durch Clemens Ziegler in Straßburg 1524: Quellen zur Geschichte der Täufer VII: Elsaß, I. Teil: Stadt Straßburg 1522–1532, Güterloh 1959, S. 12 ff.